

Beschluss vom:

25.10.2010

Aktenzeichen:

11 ZB 09.3237

Vorschriften:

StVG § 2 Abs. 15 und

FahrlG § 11, VwGO § 124

Probefahrstunden

VGH München: Fahrschulerlaubnis – Problematik Probefahrstunden

Leitsätze

Die Ankündigung und Durchführung von Probefahrstunden verstößt gegen das Verbot des Fahrens ohne Führerschein, weil die Probefahrt keine Fahrt ist, die unmittelbar der Ausbildung des Fahrerschülers dient.

Die Durchführung solcher Fahrten begründet den Vorwurf der Unzuverlässigkeit und rechtfertigt die Versagung der Erteilung einer Fahrschulerlaubnis.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung war abzulehnen, da der behauptete Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorliegt. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen dann, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen, wovon immer dann auszugehen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt werden und sich ohne nähere Prüfung die Frage nicht beantworten lässt, ob die Entscheidung möglicherweise im Ergebnis aus einem anderen Grund richtig ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124 RdNr. 7 m.w.N.).

Ist die Bewerberin - wie hier - eine juristische Person, wird eine Fahrschulerlaubnis gemäß § 11 Abs. 2 FahrlG erteilt, wenn die in § 11 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen, und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5

FahrlG erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich schon deshalb als richtig, weil die Begründung des Zulassungsantrags die im angefochtenen Urteil getroffene Feststellung nicht erschüttert, dass der Geschäftsführer der Klägerin unzuverlässig ist.

Ausweislich von Seite 15 der Urteilsgründe hat er eingeräumt, dass vor Abschluss des Ausbildungsvertrages Probefahrten durchgeführt werden, um den Ausbildungsaufwand und die zu erwartenden Ausbildungskosten für den Interessenten festzustellen. Bereits in mehreren früheren Gerichtsentscheidungen war ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden, dass solche Fahrten gegen § 2 Abs. 15 Satz 1 StVG verstoßen. Nach dieser Vorschrift muss von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes begleitet werden, wer zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt. Probefahrten zur Ermittlung des Standes der Kenntnisse und Fertigkeiten des Interessenten sind jedoch keine Fahrten, die der Ausbildung dienen; sie werden in § 2 Abs. 15 Satz 1 StVG nicht aufgeführt.

Wenn die Zulassungsbegründung in diesem Zusammenhang vorträgt, es sei nicht der Geschäftsführer der Klägerin, der solche Probefahrten anbiete, da sich ihre Durchführung nur aufgrund einer Internetseite ergebe, deren Betreiber er nicht sei, übersieht sie, dass er vor der Kammer die Durchführung eben solcher Probefahrten eingeräumt hat. Dass ein geplanter und vorsätzlicher Rechtsbruch, der in direktem Zusammenhang mit der Fahrschulerausbildung steht, zur Unzuverlässigkeit führt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Da damit eine der kumulativ zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen von § 11

FahriG nicht vorliegt, besteht kein Anspruch der Klägerin auf Erteilung der begehrten Fahrerlaubnis.

Im Übrigen teilt der Senat die Ansicht des Erstgerichts, dass der Geschäftsführer der Klägerin auch deshalb als unzuverlässig im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 FahrlG anzusehen ist, weil er als Betreiber einer Fahrschule in der Tschechischen Republik unter anderem deutschen Staatsbürgern den Erwerb einer Fahrerlaubnis in diesem Land unter Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis anbietet. Das Geschäftsmodell des Geschäftsführers der Klägerin wird nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Internet damit beworben, dass nur eine einmalige Anreise nach Tschechien nötig sei, um die Fahrerlaubnis zu erwerben; die Wohnsitzbegründung werde durch dortige Anwälte vorgenommen. Die angepriesene, lediglich formale Begründung eines Wohnsitzes ohne jeglichen beruflichen oder persönlichen Anlass verstößt gegen die zur Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG bzw. des Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG erlassenen Vorschriften der Tschechischen Republik, wie sie dort seit dem 1. Juli 2006 bestehen. Der Verstoß steht in untrennbarem Zusammenhang mit der vom Geschäftsführer der Klägerin geleiteten Fahrschule in Karlsbad. Die von der Zulassungsbegründung - überdies nur pauschal - erwähnte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht dieser rechtlichen Bewertung nicht entgegen. Denn in diesen Entscheidungen wurde jeweils nur erörtert, unter welchen Voraussetzungen eine deutsche Behörde eine ausländische EU-Fahrerlaubnis wegen eines Verstoßes gegen das Wohnsitzerfordernis als im Inland ungültig behandeln darf. Soweit das zu verneinen ist, lässt dieser Umstand den Befund unberührt, dass eine Person, die eine ausländische EU-Fahrerlaubnis unter Verstoß gegen das (in Umsetzung von EU-Bestimmungen ergangene) Recht des Ausstellerstaates erwirbt, ihrerseits eine Rechtsverletzung begeht. Gewerbetreibende bzw. vertretungsberechtigte Organe von Gewerbetreibenden, die solchen Rechtsver-

letzungen Vorschub leisten, verhalten sich ihrerseits nicht rechtskonform und sind deshalb als unzuverlässig einzustufen.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Anmerkung:

Probefahrstunden beschäftigen sowohl die Verwaltungsgerichte als auch die Zivilgerichte schon seit längerer Zeit. Auch wenn es ein nicht zu leugnendes Interesse des Fahrschülers gibt, den Fahrlehrer und seine pädagogischen Methoden im praktischen Unterricht vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kennen zu lernen, so sind solche Probefahrten im öffentlichen Straßenverkehr nicht zulässig.

Ebenso wie der VGH München haben schon der VGH Baden Württemberg (Urteil vom 22.05.1998, Az. 9 S 992/98) und das VG Augsburg (Urteil vom 2108.2002, Az.: Au 3 S 02.882) solche Fahrten als Verstoß gegen das Verbot des Fahrens ohne Führerschein bewertet.

Führt der Fahrlehrer ohne Ausbildungsvertrag, dessen Endziel der Erwerb der Fahrerlaubnis durch den Schüler ist, solche Fahrten durch, liegt gleichzeitig ein Wettbewerbsverstoß (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG) vor. Im Bereich des Wettbewerbsrechts hatte das Oberlandesgericht Braunschweig bereits im Jahre 1983 (Beschluss vom 26. August 1983, AZ. 2 U 63/03, WRP 1984, Seite 147) sowohl die Bewerbung als auch die Durchführung solcher Probefahrten als Wettbewerbsverstoß untersagt und diese Auffassung nochmals in einem Hinweisbeschluss im Juli 2007 bestätigt (Beschluss vom 25.07.2007, Az. 2 U 52/07)

*Zusammenfassung und Kommentar
von RA Peter Breun-Goerke,
Wettbewerbszentrale; Bad Homburg* ■